



## Zusammenarbeitsvertrag der reformierten Kirchgemeinden des Schenkenbergertals

Die reformierten Kirchgemeinden:  
Auenstein, Schinznach Dorf, Thalheim, Veltheim-Oberflachs

gestützt auf § 18 Abs. 1 und auf § 84 Abs. 2 Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 151.100,

schliessen den folgenden Zusammenarbeitsvertrag:

### § 1 Zweck

- 1 Die vier Kirchgemeinden fördern und vertiefen die Zusammenarbeit untereinander.
- 2 Sie schaffen mit diesem Zusammenarbeitsvertrag eine Ordnung für die Zusammenarbeit.
- 3 Im Übrigen bleiben sie selbstständige Kirchgemeinden mit allen Rechten und Pflichten.

### § 2 Ausschuss

- 1 Die Kirchenpflegen delegieren auf die Dauer einer Amtsperiode je zwei ehrenamtliche Mitglieder in den Ausschuss. Die gewählten ordinierten Dienstnehmenden sind von Amtes wegen Mitglieder des Ausschusses.
- 2 Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird von einem ehrenamtlichen Mitglied wahrgenommen.
- 3 Von den Sitzungen wird ein Protokoll zuhanden der vier Kirchenpflegen verfasst.
- 4 Der Ausschuss koordiniert die Zusammenarbeit und entwickelt sie weiter. Er gibt Empfehlungen an die Kirchenpflegen. Er hat keine Weisungsbefugnis.



Reform. Kirchengemeinde  
Veltheim-Oberflachs/AG

### § 3 Kirche unterwegs

- 1 Unter dem Titel «Kirche unterwegs» lädt eine Kirchengemeinde eine oder mehrere Kirchengemeinden zu ihrem Gottesdienst ein.
- 2 Die einladende Kirchengemeinde trägt die Kosten des Gottesdienstes (pfarramtliche Leistungen, Kirchenmusik, Sigristendienst) und allfälliger anschliessender Veranstaltungen (Kirchenkaffee, Apéro, Suppenzmittag etc) vollumfänglich.
- 3 Die eingeladene Kirchengemeinde organisiert den Fahrdienst.
- 4 Die ordinierten Dienstnehmenden handeln die Anzahl und die Daten miteinander aus. Die Kirchenpflegen beschliessen sie im Rahmen der Genehmigung des Gottesdienstplans.
- 5 Die Anzahl der Einladungen müssen unter den vier Kirchengemeinden nicht paritätisch verteilt sein.
- 6 Die Kollekte gilt als von den beteiligten Kirchengemeinden eingesammelt.

### § 4 Talgottesdienste

- 1 Unter dem Titel «Talgottesdienst» feiern alle vier Gemeinden gemeinsam Gottesdienst.
- 2 Talgottesdienste finden viermal jährlich statt, in jeder Gemeinde einmal.
- 3 Die Organisation obliegt und die Kosten gehen zu Lasten der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet der Talgottesdienst stattfindet.
- 4 Ein Fahrdienst wird immer gewährleistet. Die Kirchengemeinden, in denen kein Gottesdienst stattfindet, sind je für die Organisation ihres Fahrdienstes verantwortlich.
- 6 Die Kollekte gilt als von allen vier Kirchengemeinden eingesammelt.

### § 5 Vertretungen

1. Die ordinierten Dienstnehmenden aller vier Kirchengemeinden vertreten einander nach Möglichkeit.
2. Der Bereitschaftsdienst während Amtswochen erfolgt kollegial und ohne Entschädigung.
3. Sind Amtshandlungen zu vollziehen, so stellt die vertretende Pfarrperson der Kirchengemeinde Rechnung gemäss § 5 VDL, SRLA 371.310.



Reform. Kirchgemeinde  
Veltheim-Oberflachs/AG

## § 6 Weitere Zusammenarbeit

- 1 Namentlich in den Arbeitsbereichen Gottesdienst, Pädagogisches Handeln, Erwachsenenbildung, Diakonie, Weltweite Kirche und Kultur wird eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt.
- 2 Bei Bedarf wird den Kirchgemeinden beantragt, ein Gesuch an den Kirchenrat zu stellen, um von den Bestimmungen der Kirchenordnung abweichen zu können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 23 KO).

## § 7 Vertragsdauer

- 1 Der Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- 2 Der Zusammenarbeitsvertrag ist durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

## § 8 Weitere Bestimmungen

- 1 Allfällige Differenzen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag versuchen die Parteien zunächst im persönlichen Gespräch mit den zuständigen Personen einvernehmlich zu regeln. Für Differenzen zwischen den beiden Vertragsparteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über welche die Vertragsparteien keine Einigung erzielen können, richtet sich der Rechtsweg nach §§ 140 ff. Kirchenordnung.
- 2 Die vier Kirchgemeinden sind sich einig, dass im Fall einer aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Auflösung dieses Zusammenarbeitsvertrags in gemeinsamer Verhandlung eine neue, vergleichbare Regelung anzustreben ist.



Reformierte  
Kirchgemeinde  
Schinznach-Dorf



Reform. Kirchgemeinde  
Veltheim-Oberflachs/AG

## § 9 Schlussbestimmungen

Der Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

Von der Kirchenpflege Auenstein beschlossen.  
Auenstein, 09-01-2019

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Von der Kirchenpflege Schinznach Dorf beschlossen.  
Schinznach Dorf, 12-12-2018

Die Vizepräsidentin

Die Aktuarin

Von der Kirchenpflege Thalheim beschlossen.  
Thalheim, 08-01-2019

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Von der Kirchenpflege Veltheim-Oberflachs beschlossen.  
Veltheim, 11-12-2018

Der Präsident

Der Aktuar